

Bei Verhafteten hat die Abgabe der Effekten erst nach Absprache mit dem Untersuchungsorgan zu erfolgen, damit eventuell noch als Beweismittel benötigte Gegenstände an das Untersuchungsorgan abgegeben werden können.

Effekten von Inhaftierten, deren Wohnsitz außerhalb der DDR liegt oder die keine Angehörigen haben, verbleiben in der Vollzugseinrichtung.

Mindestens halbjährlich sind die Bekleidungsstücke durchzusehen. Reparaturbedürftige Bekleidung sowie Schuhwerk sind in den Hauswerkstätten in Ordnung zu bringen, verschmutzte Bekleidung ist zu reinigen. Die Kosten gehen zu Lasten des Haushaltes.

- Vor jeder Verlegung von Inhaftierten sind von der verlegenden Vollzugseinrichtung alle Eintragungen auf den Effektnachweis auf einer neuen Zeile zusammenzufassen. Der Transportleiter hat die Richtigkeit dieser Eintragungen durch seine Unterschrift zu bestätigen und sich vom Vorhandensein der Effekten zu überzeugen.

Die bisherigen Eintragungen sind von der Zusammenfassung durch einen Strich zu trennen. Sie ist wieder als erste Eintragung mit dem Hinweiszeichen "V" (Verlegung) zu kennzeichnen. Danach ist der Effektnachweis der Vollzugsakte beizufügen. Die aufnehmende Vollzugseinrichtung hat nach Übernahme der Effekten die Vollzähligkeit der Effekten zu überprüfen und mit Datum und Signum zu bestätigen.

- Effekten entwichener Inhaftierter, die nach sechs Monaten nicht wieder ergriffen wurden, sind der Verwertung zuzuführen. Alte, unbrauchbare und wertlose Effekten sind nach Anfertigung eines Protokolls zu vernichten.